

Empfiehlt es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmtten Richters (dissenting opinion) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen?

in  
Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages  
Nürnberg 1968. Bd 2. 1969. S. R 6 ff.